

Das Fehlen einer Duldung während kürzerer Zeiträume steht einem ununterbrochen geduldeten Aufenthalt i. S. v. § 104 aAbs. 1 Satz 1 AufenthG nicht entgegen

(Amtlicher Leitsatz)

8 K 3509/07

VG Hamburg

Urteil vom 12.6.2008

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 21.05.2007 und des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2007 verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Der Kläger wurde nach seinen eigenen Angaben am ... 1982 im Libanon geboren und ist palästinensischer Volkszugehöriger. Er reiste am 02.04.1997 als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus dem Libanon kommend in die Bundesrepublik ein. Dort stellte er einen Asylantrag. Im Asylverfahren legte er eine Identitätskarte, ausgestellt von der libanesischen Republik, Direktorat für palästinensische Flüchtlinge vor. Diese Identitätskarte, die die Überschrift „Ausweis für Palästinenser“ trägt, bestätigt die Angaben zur Identität des Klägers, die auch in diesem Verfahren zugrunde gelegt werden. Diese Identitätskarte befindet sich – soweit aus einem bei den Sachakten befindlichen Arbeitsbogen vom 14.05.1997 ersichtlich – im Passschrank der Beklagten.

Mit Bescheid vom 16.09.1997 wurde der Asylantrag des Klägers gemäß § 30 Abs. 1 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Es sei nicht glaubhaft, dass der Kläger palästinensischer Volkszugehöriger sei, da er noch nicht einmal die UN-Organisation benennen könne, die für die Betreuung der Palästinenser im Libanon zuständig sei. Im Übrigen seien Asylgründe nicht erkennbar. Der ablehnende Bescheid ist seit dem 14.01.1998 bestandskräftig. Der Kläger ist vollziehbar ausreisepflichtig und wird seitdem fortlaufend mit kurzen Unterbrechungen geduldet.

In der Folgezeit bemühte sich die Beklagte, für den Kläger einen libanesischen Pass oder ein Passersatzpapier zu beschaffen. Der Kläger füllte mehrfach Anträge zur Ausstellung von Pässen bzw. Passersatzpapieren aus, die von der Beklagten an die Botschaft gesandt wurden. Dies geschah am 03.03.1998, zum Jahresende 1999 und im Mai des Jahres 2000. Die Botschaft reagierte auf die übersandten Anträge nicht. Am 16.01.2001 vermerkte die Beklagte in ihren Akten, dass die Beschaffung von Passersatzpapieren „hoffnungslos“ sei, da keine Originaldokumente des Klägers vorhanden seien.

Am 13.03.2001 forderte die Beklagte den Kläger auf, ihr Originaldokumente aus dem Libanon vorzulegen. Dazu erklärte der Kläger, dass er Palästinenser sei und keine Originalpapiere aus dem Libanon beschaffen könnte.

Am 24.08.2001 wurde der Kläger durch einen Dolmetscher in den Räumen der Beklagten angehört. Der Dolmetscher gab an, dass es sich bei dem Kläger eventuell um einen Palästinenser handeln könne. Daraufhin wurde der Kläger von der Beklagten zur palästinensischen Generaldelegation geschickt. Dieser Aufforderung kam der Kläger am 29.08.2001 nach. Er beantragte bei der palästinensischen Generaldelegation in Berlin, ihm seine palästinensische Herkunft zu bescheinigen. Eine Reaktion der Generaldelegation ist nicht ersichtlich.

Am 18.02.2002 ging bei der Beklagten ein anonymes Anruf ein. Der Anrufer teilte mit, dass sich bei dem Kläger um einen Jordanier handle. Seine Personalien seien ... geb. ... 1976 in .../Libyen mit einem jordanischen Reisepass mit der Nr. Daraufhin forderte die Beklagte den Kläger am selben Tag auf, diesen Pass vorzulegen. Am 15.03.2002 wurde der Kläger überdies zu dieser Frage angehört. In der Anhörung erklärte er, dass er Palästinenser sei. Er wisse nicht, wie jemand auf die Idee komme, dass er Jordanier sei. Er verfüge auch nicht über einen jordanischen Pass.

Am 17.09.2004 beantragte der Kläger erstmals die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen des folgenden Verwaltungsverfahrens gab er an, seit dem 09.11.2004 mit einer anerkannten irakischen Asylbewerberin verheiratet zu sein und zudem der Vater eines gemeinsamen Kindes zu sein. Entsprechende Dokumente legte er im Verwaltungsverfahren vor. Ein weiteres Kind des Klägers und seiner Ehefrau wurde im Jahr 2005 geboren. Zurzeit ist die Ehefrau erneut schwanger.

Mit Verfügung vom 19.01.2005 lehnte die Beklagte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Der Kläger habe seine Passlosigkeit selbst verschuldet, und im Übrigen sei seine Identität ungeklärt. Beides stehe der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen. Der Bescheid ist seit dem 28.11.2006 bestandskräftig, nachdem eine zunächst erhobene Klage als zurückgenommen galt.

Am 10.05.2005 war der Kläger Beifahrer in einem Fahrzeug, das auf der Autobahn 352 bei ... in einen Verkehrsunfall verwickelt wurde. Bei der folgenden polizeilichen Befragung gab der Kläger die folgenden falschen Personalien an: ..., geb. am ... 1976 in Beirut/Libanon. Am 17.05.2005 meldete sich der Fahrer des Unfallfahrzeugs bei der Polizei und deckte die Falschangabe des Klägers auf. Er wolle sich damit weitere Unannehmlichkeiten ersparen. Soweit aus den Akten ersichtlich, hatte die Falschangabe für den Kläger – von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren abgesehen – keine weiteren Folgen.

Am 15.03.2007 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Weisung 1/2006. Dieser Antrag wurde von der Beklagten mit Verfügung vom 21.05.2007 abgelehnt. Der Kläger habe die Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert und behindert, weil er trotz Aufforderung zur Passbeschaffung seitens der Ausländerbehörde bis heute kein gültiges Identitätspapier vorgelegt habe. Auch Bemühungen zur Erlangung eines solchen Dokumentes seien nicht nachgewiesen. Die Identität des Klägers beruhe einzig und allein auf den von ihm selbst getätigten Angaben und dürfe zumindest angezweifelt werden. Die Polizei ... habe mit einer Ordnungswidrigkeitenanzeige vom 04.06.2005 mitgeteilt, dass er dort im Rahmen einer Unfallaufnahme andere Personalien benutzt habe. Auch liege der Ausländerbehörde ein anonymer Hinweis vor, welcher besage, dass der Kläger in Wirklichkeit eine andere als die von ihm behauptete Staatsangehörigkeit besitze. Die Summe an Unklarheiten hinsichtlich der Personalien und die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Passersatzbeschaffung lasse nur den Schluss zu, dass der Kläger durch Verschleierung seiner wahren Identität versuche, seine Rückführung zu verhindern.

Der Kläger legte mit Schreiben vom 26.06.2007 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, dass der Kläger alle ihm aufgegebenen und ihm möglichen Anstrengungen unternommen habe, um seine angegebene und angezweifelte Identität nachzuweisen. Am 04.06.2005 bei dem Verkehrsunfall habe er falsche Personalien angegeben, um nicht in die Zeugenrolle zu geraten. Denn der seinerzeitige Fahrer habe den Verkehrsunfall verschuldet und von dem Kläger verlangt, dass er entgegen den wahren Tatsachen den Ermittlungsbehörden gegenüber mitteile, dass der gegnerische Fahrer den Verkehrsunfall verursacht habe. Da der Kläger weder seinem Bekannten habe in den Rücken fallen wollen noch bei den Ermittlungsbehörden eine unwahre Aussage habe tätigen wollen, habe er die festgehaltenen Personalien angegeben. Ihm sei zu diesem Zeitpunkt nicht klar und bewusst gewesen, dass die falsche Beantwortung der Frage nach den Personalien gegenüber den Ermittlungsbehörden möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit dargestellt habe. Der anonyme Hinweis könne das Ergebnis der Beklagten nicht stützen, da ansonsten der Instrumentalisierung der Behörden durch Neid und Missgunst Tor und Tür geöffnet seien. Dem Kläger stehe die Möglichkeit offen, sofort eine Beschäftigung zu finden. Eine entsprechende Bescheinigung eines Arbeitgebers ist dem Widerspruchsschreiben beigelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.09.2007 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Kläger habe bei seiner Einreise in das Bundesgebiet zumindest seine Staatsangehörigkeit und möglicherweise auch seine Identität verschleiert und so eine Pass- oder Passersatzpapierbeschaffung und damit die Beendigung seines Aufenthaltes vorsätzlich hintertrieben. Zwar habe er auf behördliche Aufforderung hin Passersatzpapieranträge ausgefüllt und habe sich auch zur palästinensischen Generaldelegation begeben, um dort eine Bescheinigung darüber zu beantragen, dass er Palästinenser sei. Er habe aber bis heute weder eine solche Bescheinigung noch einen libanesischen Pass oder eine sonstige seine Identität belegende libanesishe Urkunde vorgelegt. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er entgegen seiner Behauptung kein Palästinenser sei und er bereits auf diese Weise versuche, die Behörden zu täuschen. Ferner müsse davon ausgegangen werden, dass er beim Ausfüllen der Passersatzpapieranträge falsche Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit und/oder zu seinen Personalien gemacht habe. Für die letztere Annahme spreche die entsprechende anonyme Mitteilung an das Einwohner-Zentralamt und die Verwendung anderer Personalien durch den Kläger selbst im Zusammenhang mit dem Autounfall im Mai 2005. Die für die Angabe dieser Personalien gegebene Begründung sei nicht nachvollziehbar und entbehre jeder Logik. Auch wenn nicht feststehe, dass es sich dabei um seine wahren Personalien gehandelt habe, lasse allein dieses Tun erkennen, dass der Kläger seine Personalien offenbar nach Gutdünken verändere, je nachdem, ob ihm dies opportun erscheine oder nicht. Unabhängig davon habe er keinerlei Nachweise darüber vorgelegt, dass er sich eigenständig um die Beschaffung eines Passes und/oder sonstiger Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweise bemüht habe.

Der Kläger hat am 19.10.2007 Klage erhoben. Nichts spreche dafür, dass er seine Identität verschleiert habe. Die Beklagte stütze sich lediglich auf Mutmaßungen. Mutmaßungen seien keine Tatsachen. Aus dem Akteninhalt sei nicht ersichtlich, dass er nicht alles Erforderliche getan habe, um an ein Reisedokument oder Pass zu gelangen. Diese Sichtweise habe auch die Beklagte zunächst geteilt. Es sei nicht ersichtlich, wieso sie später ihre Auffassung geändert habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Verfügung vom 21.05.2007 in Form des Widerspruchsbescheids vom 17.09.2007 zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich ergänzend darauf, dass der Kläger nicht seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet sei. Die dem Kläger erteilten Duldungen wiesen Lücken auf, und zwar in der Zeit vom 08.06.1999 bis zum 21.09.1999, vom 08.03.2002 bis zum 15.03.2002, vom 09.03.2004 bis zum 18.03.2004 und vom 13.09.2004 bis zum 16.09.2004. Überdies fehle es an der für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nötigen allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des Vorliegens eines gültigen Passes. Die Beklagte sehe aus den in den angefochtenen Verfügungen genannten Gründen nicht gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG von diesem Erfordernis ab.

Ein von der Beklagten im Verfahren vorgelegter Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 30.04.2008 enthält keine Eintragung.

Die Sachakten der Beklagten und die Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 17.09.2003 und vom 26.09.2005 waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die der Berichterstatter im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO allein und gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, hat Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen dieser Vorschrift (dazu unter I.). Das Fehlen allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG steht einem Anspruch nicht entgegen (dazu unter II.).

I.

Der Kläger erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG in vollem Umfang. Er hielt sich am Stichtag, dem 01.07.2007, seit weit mehr acht Jahren ununterbrochen in der Bundesrepublik auf. Er lebt zusammen mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in einer Hamburger Mietwohnung und verfügt damit über ausreichenden Wohnraum. Seine Deutschkenntnisse entsprechen – wovon sich das Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst überzeugt hat – der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die schulpflichtige Tochter besucht ausweislich der vorgelegten Schulbescheinigung regelmäßig die Schule. Anhaltspunkte für eine Unterstützung von und für Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen sowie für die Begehung von Straftaten liegen nicht vor. Ein Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 30.04.2008 enthält keine Eintragung.

1. Die Zeiten, während derer der Kläger über keine Duldung verfügt hat, stehen der Annahme eines ununterbrochen geduldeten Aufenthalts in der Bundesrepublik im Sinne von § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht entgegen.

a) Entgegen dem Vorbringen der Beklagten können dem Kläger die Zeiträume vom 08.06.1999 bis zum 21.09.1999 und vom 08.03.2002 bis zum 15.03.2002 nicht vorgehalten werden. Für den mehr als drei Monate umfassenden Zeitraum im Jahr 1999 befindet sich in der Ausländerakte ein Vermerk, wonach die Akte in der betreffenden Zeit nicht auffindbar gewesen sei. Ferner weist der Vermerk aus, dass die Duldung drei Mal, nämlich am 08.06.1999 bis zum 06.07.1999, am 06.07.1999 bis zum 10.08.1999 und am 10.08.1999 bis zum 21.09.1999 verlängert worden ist. Für den Zeitraum im Jahr 2002 befindet sich ein Antrag des damaligen Bevollmächtigten auf Verlängerung der Duldung vom 06.03.2002, der Beklagten zugegangen am 07.03.2002, bei den Akten. Unter Vorlage eines ärztlichen Attestes wird darauf hingewiesen, dass der Kläger aufgrund einer Erkrankung nicht selbst erscheinen könne. Auch insofern ist ein Vorwurf gegenüber dem Kläger nicht gerechtfertigt.

b) Die weiteren beiden Zeiträume im Jahr 2004, in denen der Kläger seine Duldung um wenige Tage verspätet beantragt hat, führen nicht zu einer rechtlich relevanten Unterbrechung des geduldeten Aufenthalts. Zwar verlangt der Wortlaut des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG einen ununterbrochen geduldeten Aufenthalt, was durchaus so verstanden werden kann, dass jede auch nur ganz geringfügige Zeitspanne, während derer der Betroffene über kein Duldungspapier verfügt hat, einem Anspruch entgegensteht. Eine solche Auslegung steht indes mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht in Einklang. Denn die Vorschrift bezweckt eine Begünstigung derjenigen Ausländer, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind und sich rechtstreu verhalten haben (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 202). Zu dieser Gruppe gehören auch diejenigen Ausländer, bei denen geringfügige Unterbrechungen bei den förmlich erteilten Duldungen vorhanden sind. Entscheidend ist insofern nicht, dass tatsächlich stets Duldungen erteilt worden sind, sondern dass stets ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung bestanden hat. Die Anspruchsposition ist insofern der tatsächlich erteilten Duldung gleichzustellen (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 104a, Rn. 13). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Betroffene untergetaucht ist und sich so dem Zugriff der Ausländerbehörde entzogen hat. Ein solches Verhalten schließt einen Anspruch bereits gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG aus.

Für ein solches Verständnis spricht die weitere Gesetzesbegründung. Danach lehnt sich die Vorschrift des § 104a AufenthG eng an den Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 an (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 202), den die Beklagte in der Weisung 1/2006 vom 29.11.2006 umgesetzt hat. Nach dem Bleiberechtsbeschluss war lediglich ein – allenfalls durch kurze Auslandsbesuche unterbrochener – ständiger Aufenthalt in der Bundesrepublik von acht bzw. sechs Jahren erforderlich.

Allerdings wurde eine Verzögerung bzw. Behinderung der Aufenthaltsbeendigung nach Ziffer 1.7.1 der Weisung 1/2006 dann angenommen, wenn sich der Betroffene länger als drei Monate im Bundesgebiet aufgehalten hatte, ohne zumindest die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) beantragt zu haben. Auch dies spricht dafür, Unterbrechungen bei den förmlich erteilten Duldungen nur dann zu berücksichtigen, wenn diese als Untertauchen in diesem Sinne anzusehen sind.

Selbst wenn man dieser Auslegung des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht folgen wollte, ist jedenfalls § 85 AufenthG entsprechend anzuwenden (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 104a, Rn. 13). Der Sinn und Zweck der Vorschrift, geringfügige Unterbrechungen des rechtmäßigen bzw. – in entsprechender Anwendung der Vorschrift – förmlich geduldeten Aufenthalts bei der Bemessung von Aufenthaltszeiten außer Betracht zu lassen, greift auch bei § 104a Abs. 1 AufenthG ein. Auch hier vermögen Unterbrechungen von nur wenigen Tagen, also Unterbrechungen mit Bagatelldarakter, kein Gewicht zu erlangen, das es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erlauben würde, einen Aufenthaltstitel zu versagen. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu den Ausschlussgründen des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 – 6 AufenthG. Diese wiegen allesamt weit schwerer als der kurzzeitige und rechtlich allenfalls durch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndete Aufenthalt im Bundesgebiet ohne ein Duldungspapier.

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, stehen die beiden längstens eine Woche dauernden Unterbrechungen des förmlich geduldeten Aufenthalts des Klägers einem Anspruch nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht entgegen. Der Kläger verfügte aufgrund des fehlenden Passes im Jahr 2004 stets über einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung (vgl. § 55 Abs. 2 AuslG a.F.). Überdies waren die Unterbrechungen derart geringfügig, dass sie in entsprechender Anwendung von § 85 AufenthG zwingend außer Betracht bleiben müssen.

2. Dem Kläger kann nicht vorgehalten werden, dass er die Beklagte vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert hat (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist nach der Rechtsprechung der Kammer – wie es auch die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 02.10.2007 (PGZU – 128 406/1) vorsehen – ein großzügiger Maßstab anzulegen (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 30.01.2008 – 8 K 3678/07, juris). Dies erfordert eine enge Auslegung der Tatbestandsmerkmale, sodass lediglich Handlungen von einigem Gewicht den Tatbestand erfüllen. Bloße Verstöße gegen allgemeine Mitwirkungspflichten etwa nach § 48 Abs. 3 AufenthG genügen nicht. § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG ist deshalb nicht einschlägig, wenn es ein Ausländer an hinreichenden selbstinitiativen Bemühungen um einen Pass fehlen lässt. Die Begriffswahl, die an bestimmte Handlungen anknüpft und die fehlende Mitwirkung bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gerade nicht aufführt, weist vielmehr darauf hin, dass eine unterlassene Mitwirkung nur dann den Tat-

bestand erfüllt, wenn dem eine konkrete Aufforderung der Ausländerbehörde zu einer ganz bestimmten Mitwirkungshandlung vorausgegangen ist (vgl. ebenso OVG Münster, Beschl. v. 12.02.2008 – 18 B 230/08, juris; VG Hamburg, Urt. v. 14.02.2008 – 10 K 2790/07, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen, Urt. v. 21.05.2008 – 8 K 1025/07, juris). Gemessen daran steht § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG einem Anspruch der Kläger nicht entgegen.

Soweit die Beklagte hinreichende Bemühungen des Klägers um einen Pass vermisst, ist den Ausländerakten zu entnehmen, dass der Kläger konkreten Aufforderungen der Beklagten stets nachgekommen ist. Er hat wiederholt Anträge zur Ausstellung von Pässen bzw. Passersatzpapieren an die libanesische Botschaft ausgefüllt und die palästinensische Generaldelegation aufgesucht. Diese Bemühungen waren nach Angaben des Klägers vergeblich. Die libanesische Botschaft habe an Flüchtlingen aus den palästinensischen Gebieten kein Interesse. Die palästinensische Generaldelegation habe – abgesehen von der Ausstellung einer Bescheinigung über den Besuch – keine weitere Reaktion gezeigt.

Nachweisliche Anhaltspunkte dafür, dass die Erfolglosigkeit dieser Anträge einer bloß formalen Mitwirkung der Kläger zuzurechnen sein könnte, liegen dem Gericht nicht vor. Im Gegenteil entsprechen die Angaben des Klägers der offiziellen Haltung der Botschaft des Libanon bzw. der palästinensischen Generaldelegation. Zur Haltung der palästinensischen Seite heißt es in der Auskunft vom 17.09.2003, zur Rückkehr in das Westjordanland bzw. in den Gazastreifen seien nur diejenigen Palästinenser berechtigt, die in das palästinensische Bevölkerungsregister eingetragen seien. Dies seien diejenigen palästinensischen Volkzugehörigen, die im Westjordanland bzw. im Gazastreifen geboren seien, dort vor 1967 gelebt hätten oder Nachkommen von dort registrierten Palästinensern seien. Für Palästinenser, die dauerhaft im Libanon gelebt hätten, bestehe die Möglichkeit der Registrierung nicht. Davon ausgehend vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass der Kläger, dessen Eltern nach seinem glaubhaften Vortrag bereits um das Jahr 1968 aus den palästinensischen Gebieten in den Libanon geflohen sind, über eine Chance auf Rückkehr in diese Gebiete verfügt.

In gleicher Weise deckt sich das von dem Kläger geschilderte Verhalten der libanesischen Botschaft mit ihrer offiziellen Haltung. Ein Pass wird ausweislich einer Verbalnote der Botschaft an das Auswärtige Amt vom 29.04.2002, die der Auskunft vom 17.09.2003 beigelegt ist, nur dann ausgestellt, wenn ein deutscher Aufenthaltstitel entweder vorliegt oder aber verbindlich zugesichert ist. Bei dem Kläger war das nicht der Fall. Selbst bei Vorlage eines Aufenthaltstitels erhalten Palästinenser überdies einen Pass nur „unter bestimmten Voraussetzungen“, die in der Verbalnote nicht näher spezifiziert werden. Ganz deutlich zeigt sich selbst in dieser offiziellen Verlautbarung die große Zurückhaltung der libanesischen Seite, ihr ohnehin drängendes Flüchtlingsproblem durch den Zuzug weiterer Flüchtlinge zu verschärfen.

Nichts anderes folgt aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.09.2005. Danach stellt die Botschaft zwar beim Vorliegen weiterer – ebenfalls unklarer – Voraussetzungen für ihre eigenen Staatsangehörigen Heimreisedokumente („Laissez-Passer“) aus. Erforderlich ist indes die libanesishe Staatsangehörigkeit, über die der Kläger als Sohn palästinensischer Eltern ausweislich der vorgelegten Identitätskarte nicht verfügt.

Soweit sich die Beklagte weiter darauf bezieht, dass der Kläger falsche Angaben zu seiner Identität gemacht und damit ihr gegenüber eine Täuschungshandlung vorgenommen habe, teilt das Gericht diese Auffassung nicht. Im Asylverfahren und später gegenüber der Beklagten hat der Kläger vielmehr stets diejenigen Personalien angegeben, die das Gericht auch in diesem Verfahren zugrunde legt. Belastbare Anhaltspunkte dafür, dass diese Personalien unrichtig sein könnten, liegen nicht vor. Im Gegenteil hat der Kläger bereits im Asylverfahren im Jahr 1997 eine von der Libanesischen Republik, Direktorat für palästinensische Flüchtlinge, ausgestellte Identitätskarte vorgelegt, die seine Personalien bestätigt. Aus der Identitätskarte geht weiter hervor, dass der Kläger – wie er selbst ausweislich des Aktenvorblatts der Ausländerakte (Band I) bereits im Jahr 1997 angegeben hat – aus dem Libanon stammt und dort in einem Flüchtlingslager geboren worden ist. Zugleich weist ihn die Identitätskarte in Übereinstimmung mit seinen eigenen Angaben als palästinensischen Volkszugehörigen aus.

Begründete Zweifel hinsichtlich der mittels der Identitätskarte nachgewiesenen Identität des Klägers lassen sich nicht auf einen anonymen Telefonanruf bei der Beklagten am 18.02.2002 stützen. Dabei wurde von dem Anrufer mitgeteilt, der Kläger sei Jordanier mit abweichenden Personalien. Es ist jedoch gänzlich offen, wer der Anrufer war, aus welcher Quelle seine vermeintlichen Informationen stammen und wie belastbar diese Informationen sind. An einen derartigen, durch keinerlei nachprüf-bare Fakten untermauerten Telefonanruf von höchst fragwürdigem Wahrheitsgehalt lassen sich aufenthaltsrechtliche Folgen nicht knüpfen.

Begründete Zweifel resultieren auch nicht aus dem Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit dem Autounfall in Hannover/Langenhagen am 10.05.2005. Zwar hat der Kläger – wie er selbst einräumt – gegenüber der den Unfall aufnehmenden Polizei falsche Personalien angegeben, um später nicht als Zeuge aussagen zu müssen. Unabhängig davon, ob man der diesbezüglichen Einlassung des Klägers in vollem Umfang folgt, lässt der Vorfall keinerlei Rückschlüsse darauf zu, dass der Kläger auch gegenüber der Beklagten Falschangaben getätigt hat. Die vorliegende Identitätskarte, die seine Angaben gegenüber der Beklagten bestätigen, steht dieser Annahme entgegen.

II.

Dem Kläger kann nicht das Fehlen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG entgegengehalten werden.

1. Soweit die Beklagte einwendet, die Identität des Klägers sei ungeklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG), trifft dies aus den obigen Erwägungen – insbesondere der vorgelegten Identitätskarte – nicht zu.

2. Dem weiteren Einwand der Beklagten, die Nichterfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i.V. mit § 3 AufenthG stehe der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen, vermag das Gericht nicht zu folgen. Nach der oben dargelegten offiziellen Haltung der Botschaft des Libanon kann der Kläger ohne Vorlage eines Aufenthaltstitels oder einer entsprechenden Zusicherung keinen Pass erhalten. Die palästinensische Generaldelegation stellt Pässe für palästinensische Flüchtlinge aus dem Ausland im Grundsatz überhaupt nicht aus. Ein zumutbarer Weg, wie der Kläger gleichwohl einen Pass erlangen kann, ist weder von der Beklagten dargetan worden noch sonst ersichtlich (vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG). Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG muss die Beklagte deshalb von der Erfüllung der Passpflicht absehen. Das ihr nach dieser Vorschrift eingeräumte Ermessen ist zugunsten des Klägers auf Null reduziert.

IV.

In der Rechtsfolge erfolgt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG „auf Probe“ und nicht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, weil der Kläger zurzeit noch nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit zu sichern (vgl. § 104a Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG). Ob darüber hinaus auch ein Anspruch aus § 25 Abs. 5 AufenthG besteht, lässt das Gericht offen. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG reicht gegenüber derjenigen nach § 25 Abs. 5 AufenthG weiter, weil sie gemäß § 104a Abs. 4 Satz 2 AufenthG in jedem Fall zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V. mit den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.